

131. 1. Der Beschluß, durch den das Gericht ausspricht, es könne nicht ohne Durchführung einer Hauptverhandlung darüber entscheiden, ob ein Strafverfahren gemäß dem Gnadenerlasse des Führers und Reichskanzlers für die Zivilbevölkerung niedergeschlagen sei, ist nicht mit der Beschwerde anfechtbar (§ 305 StfW.).

2. Vorwegnahme des Beweisergebnisses bei Ablehnung von Beweisankträgen gemäß dem § 24 VereinsfW.

II. Strafsenat. Urf. v. 2. Dezember 1940 g. T. 2 D 512/40.

I. Landgericht Berlin.

Gründe:

1. Nachdem die Sache durch das Urteil des Senats vom 12. Oktober 1939 zu neuer Verhandlung und Entscheidung an das LG. zurückverwiesen worden war, hat der Verteidiger beantragt, das Verfahren auf Grund des Gnadenerlasses des Führers und Reichskanzlers für die Zivilbevölkerung v. 9. September 1939 durch Beschluß einzustellen. Die Strafkammer hat den Antrag, das Verfahren ohne erneute Hauptverhandlung einzustellen, durch Beschluß vom 9. November 1939 zurückgewiesen. Dieser Beschluß ist nicht zugestellt worden; er ist aber noch vor der neuen Hauptverhandlung zur Kenntnis des Verteidigers gelangt. Dieser hat daraufhin gegen den Beschluß

sofortige Beschwerde eingelegt. Die Strafkammer hat gleichwohl die Hauptverhandlung durchgeführt; sie hat durch Urteil die Anwendbarkeit des Gnadenerlasses verneint. Die Revision findet hierin einen Verfahrensverstöß und meint, die Strafkammer sei mit Rücksicht auf die sofortige Beschwerde gehindert gewesen, ein Urteil zu erlassen; auch sei dem Angeklagten durch das Verfahren der Strafkammer eine Instanz genommen worden.

Die Rüge ist unbegründet. Die Strafkammer hat in dem Beschlusse vom 9. November 1939 von einer Einstellung des Verfahrens „ohne erneute Hauptverhandlung“ abgesehen. Hieraus ist zu entnehmen, daß sie über die Frage, ob der Gnadenerlaß anwendbar und das Verfahren niedergeschlagen sei, nicht ohne eine erneute Prüfung und weitere Aufklärung des Sachverhaltes in einer Hauptverhandlung endgültig entscheiden zu können gemeint und auch nicht entschieden hat. In einem solchen Fall ist die Strafkammer für befugt zu erachten, von einer Entscheidung über die Einstellung des Verfahrens mangels ausreichender Unterlagen abzusehen und die endgültige Prüfung der Hauptverhandlung und dem Urteil zu überlassen. Durch den Beschluß ist das Verfahren in dem landgerichtlichen Rechtszuge nicht zum Abschluß gekommen. Der Beschluß vom 9. November 1939 stellt vielmehr eine Entscheidung dar, die der Urteilsfällung vorausging (§ 305 StP.D.); sie betraf eine Frage, die im inneren Zusammenhange mit der Urteilsfällung stand und die bei der Urteilsfällung der nochmaligen Prüfung des Gerichtes unterlag (RGSt. Bd. 67 S. 310, 312). Demgemäß konnte dieser Beschluß nicht mit der sofortigen Beschwerde (§ 3 AußBef. v. 13. September 1939 RGBl. I S. 1760) angefochten werden, so daß dem Angeklagten auch keine Instanz genommen worden ist. Die Strafkammer hatte vielmehr im Urteil die Anwendbarkeit des Gnadenerlasses zu prüfen; sie hat sie verneint, da sie eine Gefängnisstrafe von sieben Monaten für angemessen gehalten hat. Ein Rechtsverstöß ist sonach nicht ersichtlich.

2. Die Beweisanträge auf Vernehmung eines weiteren Tatzeugen sowie einer großen Reihe von Leumundszeugen hat die Strafkammer abgelehnt, da sie die Erhebung dieser Beweise für die Erforschung der Wahrheit nicht für erforderlich gehalten hat. Die Revision meint, die Beweisanträge seien ohne ausreichende Begründung abgelehnt worden, und rügt eine Verletzung des § 24 VereinsfW. und der §§ 155 Abs. 2, 244 Abs. 2 StP.D.

Die Ablehnung eines Beweisanspruches gemäß dem § 24 VereinfWD. ist ausreichend begründet, wenn das Gericht ausspricht, daß die Erhebung des Beweises nicht zur Erforschung der Wahrheit erforderlich ist. Das hat der Senat bereits in dem Ur. v. 1. April 1940 2 D 107/40 = RGSt. Bd. 74 S. 153, 155 dargelegt.

Gleichwohl kann die Ablehnung eines Beweisanspruches gemäß dem § 24 VereinfWD. einen Rechtsverstoß enthalten. Nach dieser Vorschrift ist die Entscheidung, ob ein Beweis zu erheben ist, in das Ermessen des Richters gestellt. Das Ermessen hat der Richter pflichtmäßig und nicht willkürlich auszuüben. Es ist nur dann pflichtmäßig, wenn die Pflicht zur Wahrheitsforschung beachtet worden ist; denn durch den § 24 a. a. O. ist die gesetzlich festgelegte Pflicht des Gerichtes, den Sachverhalt aufzuklären und die Wahrheit zu erforschen (§§ 155 Abs. 2, 244 Abs. 2 StPO.), nicht beseitigt worden. Dem Gericht liegt daher gegenüber einem Beweisanspruch die Pflicht ob, zu würdigen, welche Bedeutung die angebotenen Beweistatsachen für die Feststellung des zur Aburteilung stehenden Sachverhaltes haben können. Zur Durchführung dieser auf dem Gebiete der Beweiswürdigung liegenden Aufgabe muß das Gericht die Behauptungen des Beweisanspruches, so wie sie vorgebracht sind, seiner Würdigung zugrunde legen und damit befugt sein, das Beweisergebnis insoweit vorwegzunehmen. Das hat der Senat bereits in RGSt. Bd. 74 S. 153, 154 ausgesprochen; er befindet sich damit in Übereinstimmung mit den übrigen Straffenaten des RG. Dies klarzustellen, besteht Anlaß gegenüber einer abweichenden Äußerung im Schrifttume (Niethammer-Sartung Neues Strafrecht 1940 S. 228, 229). Ob das Gericht bei der Ablehnung eines Beweisanspruches aus Rechtsirrtum über den Umfang seiner Aufklärungspflicht geirrt und damit sein pflichtgemäßes Ermessen verletzt hat, wird in der Regel nur auf Grund der Urteilsausführungen entschieden werden können (RGSt. Bd. 74 S. 153, 155).

In dieser Richtung hat das Revisionsgericht Veranlassung, die Ablehnung eines Beweisanspruches nachzuprüfen, wenn eine Verlegung der Aufklärungspflicht entweder ausdrücklich gerügt wird oder die Rüge eines solchen Verstoßes dem übrigen Vorbringen der Revision zu entnehmen ist; in einer Rüge, das LG. habe gegen den § 24 VereinfWD. verstoßen, ist sie noch nicht ohne weiteres enthalten.